ANFRAGE Ueli Johner-Etter **QA 3246.09**

Verbot von Wasserentnahme aus Oberflächengewässern im Kanton Freiburg

Anfrage

Mit Brief, datiert vom 20. August 2009 an die Nutzniesser einer Bewilligung zur Wasserentnahme aus den freiburgischen Fliessgewässern und mit Pressemitteilung, erlässt das Tiefbauamt, Sektion Gewässer per 22. August 2009 ein Verbot zur Wasserentnahme für Bewässerungszwecke.

Dieses kurzfristige Verbot versetzt vor allem die Gemüsebauern in Rage, da dieses Verbot ohne Rücksprache mit der Produktion erlassen wird. Diese Situation ist alles andere als erfreulich, bräuchten doch vor allem die gepflanzten Herbstkulturen noch dringend einen oder zwei Wassergaben.

Noch vor vier, fünf Wochen mussten die Gemüseproduzenten im Moos wegen den starken Gewitterregen mit Niederschlägen von bis 60 mm und mehr wegen Überschwemmungen bangen (das Problem Hochwasser ist beim gleichen Wasserbauamt hängig), dann vernichteten ein Sturmgewitter und ein grosser Hagelschlag vielerorts Kulturen. Die Gemüseproduzenten sind gewohnt, naturbedingte Ereignisse so gut wie möglich wegzustecken, obwohl diese manchmal ihre Existenz bedrohen. Mehr Mühe haben sie aber, wenn von einem Amt aus, ohne Rücksprache mit den Verantwortlichen der Gemüseproduzentenvereinigung solch einschneidende Massnahmen verfügt werden. Dabei hätten gerade die Praktiker oftmals bessere Lösungsvorschläge, oder könnten solche zumindest mit den Ingenieuren zusammen ausarbeiten. Nach unserem «runden Tisch» im Februar in den Räumen des Wasserbauamtes betreffend Hochwasser, hoffte ich eigentlich von den Verantwortlichen auf besseres Verständnis für die Praktiker, die täglich auf der Scholle arbeiten…

Die Landwirte und Gemüsebauern haben ein sehr grosses Verständnis für Natur, Flora und Fauna und akzeptieren in jedem Fall eine Restwassermenge, die Fischen, andern Wassertieren und Pflanzen ein Überleben garantiert.

Diese Minimalwassergarantie, die von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, kann organisatorisch auch mit andern Massnahmen eingehalten werden. Bei früheren rigoroseren Trockenheiten wurden solche Massnahmen wirkungsvoll umgesetzt; so wurden damals die Fliessgewässer in Sektoren eingeteilt, wo jeweils nur zu bestimmten Uhrzeiten eine reduzierte Entnahme bewilligt war.

Was am jetzigen Verbot vor allem stört, nicht gerechtfertigt ist und am mangelnden Praxisverständnis der Verantwortlichen Zweifel aufkommen lässt, ist das schriftlich verbreitete Wasserentnahmeverbot. Darin sind nur Saane, Schiffenen-, Murten- und Neuenburgersee ausgenommen. Der Broyekanal ist nur über den automatischen Telefonbeantworter freigegeben, obwohl dieser Kanal eigentlich mit den beiden Seen ein niveaugleicher Wasserstand hat.

Das verbreitete Rundschreiben und die Pressemitteilung verbreiten somit klar, dass das Wassernetz im Gebiet Galmiz mit fixer Pumpstation am Broyekanal nicht mehr im Betrieb sein darf! Dabei wurde bei der Planung und Bau dieser Anlage garantiert, dass der Broyekanal nie von einem Wasserbezugsverbot betroffen sein könne mit seinen beiden Seereservoirs! Diese schriftliche Mittelung wird allerdings über einen telefonischen Telefonbeantworter aufgehoben, die sagt, dass Broyekanal und Sense freigegeben sind!

Ebenso ist der Grand Canal vom Verbot betroffen, obwohl dieser vom Unterwasserkanal des Kraftwerkes Kallnach (Aarewasser vom Niederriedstausee) mit einer Leitung via Brästengraben und dann wieder mit einer Leitung bis an den Kopf desselben in Fräschels mit Aarewasser gespiesen wird. Diese Wasserzuleitung ist konzessioniert und wird von den Anstössern nach einem bestimmten Verteiler auch bezahlt. Dank diesen Abkommen mit dem Kanton Bern wurden vom Kanton Freiburg in den siebziger Jahren drei Stauwehre im Grand Canal bewilligt zur Bewässerung der Kulturen in Trockenzeiten. Dieser Grand Canal ist nun weder im Rundschreiben noch auf dem Telefonbeantworter freigegeben (Stand Montag, 24.8.09). Auf telefonische Nachfrage beim Wasserbauamt wurde dann allerdings eingestanden, man wisse von dieser Wasserzulieferungskonvention und der Grand Canal sei zum Wasserbezug frei.

Und als letzte Bemerkung, im Moment ist es tatsächlich trocken, aber von einer Dürre zu sprechen, respektive zu schreiben ist im heutigen Zeitpunkt nicht adäquat.

Ich stelle dem Staatsrat deshalb folgende Fragen:

- Wie stellt er sich zu diesem kurzfristigen Verbot (24 Stunden), das ohne Rücksprache und Meinungseinholung oder Vorankündigung bei den betroffenen Nutzniessern und der Produktion, vom Wasserbauamt unübersichtlich erlassen wurde?
- Warum werden vom Wasserbauamt die Wasserreserven des Broyekanals und der konzessionierte Wasserzufluss in den Grand Canal nicht gewürdigt und diese zwei Bezugsquellen vom Verbot im Rundschreiben nicht ausgenommen? Dadurch wäre viel Unmut verhindert, und für die Bezüger von Wasser zum vorneherein eine klare Situation geschaffen worden.
- Was sieht der Staatsrat vor, damit das Gespräch und die Zusammenarbeit zwischen Wasserbauamt, den Landwirten und Gemüsebauern und andern Involvierten endlich respektvoller, fruchtbarerer und effizienter gestaltet werden könnte? Ist er bereit zu veranlassen, dass in Zukunft Vertreter der Gemüseproduktion im Seebezirk für Entscheidfindungen in die beratende Kommission aufgenommen werden?

25. August 2009

Antwort des Staatsrats

1. Einleitung

Der Kanton Freiburg hat am Samstag, 22. August 2009, die Bewilligungen für Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern wegen der geringen Niederschläge und ausserordentlich tiefen Wasserstände der Fliessgewässer vorläufig aufgehoben. Die Inhaber einer Bewilligung zur Wasserentnahme wurden darüber per Schreiben vom Donnerstag, 20. August 2009, informiert. Darüber hinaus wurde den Medien am 21. August 2009 eine Medienmitteilung zugestellt.

Laut Experten besteht die Gefahr, dass solche Trockenheitsperioden immer häufiger vorkommen.

2. Antworten auf die gestellten Fragen

Wie stellt sich der Staatsrat zu diesem kurzfristigen Verbot (24 Stunden), das ohne Rücksprache und Meinungseinholung oder Vorankündigung bei den betroffenen Nutzniessern und der Produktion, vom Wasserbauamt unübersichtlich erlassen wurde?

Der Beschluss, die Wasserentnahmen zu verbieten, wurde in Absprache mit dem Kanton Waadt und allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe getroffen, die aus Vertretern der Sektion Gewässer vom Tiefbauamt, des Amts für Landwirtschaft, des Landwirtschaftlichen Instituts Grangeneuve (LIG), des Amts für Umwelt und des Sektors Fischerei vom Amt für Wald, Wild und Fischerei besteht.

Die Sektion Gewässer des Tiefbauamts (SGew) verfolgt laufend die Entwicklung der Abflussmengen in den Freiburger Fliessgewässern. Als die Situation im Juni 2009 kritisch wurde, nahm die SGew Kontakt mit dem Service des eaux, sols et assainissement des Kantons Waadt auf, um die Lagebeurteilung und ein allfälliges Verbot von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern zu koordinieren.

Gemäss den Kriterien, die in der Freiburger Weisung vom 9. Juni 2006 über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Wasserentnahmen aus den Freiburger Fliessgewässern im Falle ausgeprägter Trockenheit definiert sind, hätten die Wasserentnahmen bereits Mitte Juli verboten werden können; denn die Wasserbilanz wies ein bedeutendes Niederschlagsdefizit auf (zwischen Januar und Juni 2009 fielen 65% bis 75% weniger Niederschläge als der langjährige Durchschnitt) und bei mehreren Messstationen wurde ein Abfluss gemessen, der unter der Abflussmenge Q347 lag. Der Kanton Freiburg beschloss aber, kein Verbot von Wasserentnahmen auszusprechen, solange die im Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) festgelegte Restwassermenge nicht unterschritten wurde, um so eine kohärente Bewirtschaftung der kantonsübergreifenden Fliessgewässer sicherzustellen. Der Abfluss der Arbogne und der Bibera fiel am Mittwoch, 19. August 2009, unter die Restwassermenge. Das Verbot trat darauf am 22. August 2009 gleichzeitig im Kanton Freiburg und im Kanton Waadt in Kraft.

Wird ein Wasserentnahmeverbot wie in diesem Jahr erst ausgesprochen, wenn ein oder mehrere Fliessgewässer eine zu tiefe Abflussmenge aufweisen, ist es nicht möglich, die Nutzniesser einer Bewilligung zur Wasserentnahme mehrere Tage im Voraus zu warnen. Wie bereits erwähnt, erlaubt es die Freiburger Weisung vom 9. Juni 2006, eine kritische Situation zu antizipieren und ein Verbot von Wasserentnahmen auszusprechen, bevor die im GSchG vorgesehenen Grenzwerte erreicht werden. Wäre diese Option gewählt worden, hätte die Möglichkeit bestanden, die Nutzniesser einer Bewilligung zur Wasserentnahme frühzeitig über das anstehende Verbot zu informieren. Dadurch hätten sich die Gemüseproduzenten und die anderen Nutzniesser organisieren und die Folgen des Verbots mindern können.

Es scheint an dieser Stelle angebracht, sich folgende grundsätzlichen Fragen zu stellen:

- Ist ein regional kohärentes Vorgehen oder die frühzeitige Warnung der Freiburger Bürgerinnen und Bürger über das bevorstehende Verbot, Wasser aus Oberflächengewässern zu entnehmen, ratsamer?
- Ist es besser, eine kritische Situation zu antizipieren und das Verbot von Wasserentnahmen ein paar Tage vorher auszusprechen, um den Nutzniessern die Gelegenheit zu geben, sich vorzubereiten, oder ist es vorzuziehen, bis zum letzten Moment mit dem Verbot zuzuwarten, und so den Nutzniessern die Möglichkeit zu geben, Wasser bis zum Erreichen der gesetzlichen Grenzwerte zu entnehmen?

Bei der Beantwortung dieser Fragen muss bedacht werden, dass der Kanton Freiburg die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen kennt. Die Inhaber einer Bewilligung zur

Wasserentnahme können eine solche Ausnahme beim Tiefbauamt (TBA) beantragen. Der Wildhüter-Fischereiaufseher der betroffenen Region sowie ein Vertreter der Station für Pflanzenbau des LIG erstellen darauf ein Gutachten infolge einer Ortsbegehung. 2009 wurden beim TBA vierzehn Ausnahmegesuche eingereicht. Davon wurde ein einziges Gesuch abgelehnt, weil die darin vorgesehene Nutzung des Wassers in der betroffenen Bewilligung zur Wasserentnahme ausdrücklich ausgeschlossen worden war. Kurzum: Alle zulässigen Gesuche wurden gutgeheissen. So hat die kurzfristige Ankündigung des Wasserentnahmeverbots sicherlich keine Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion gehabt. Hingegen hat sie grossen Unmut ausgelöst.

Da es die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen gibt, scheint es angebrachter, das Verbot von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern so spät wie möglich auszusprechen, um ein kohärentes und koordiniertes Vorgehen zwischen den Kantonen Waadt und Freiburg sicherzustellen und um den Nutzniessern die Möglichkeit zu geben, möglichst lange Wasser zu entnehmen. Schliesslich können die Personen, die vor Inkrafttreten des Verbots keine vorsorglichen Massnahmen treffen konnten, um eine Ausnahmebewilligung ersuchen.

Warum werden vom Wasserbauamt die Wasserreserven des Broyekanals und der konzessionierte Wasserzufluss in den Grand Canal nicht gewürdigt und diese zwei Bezugsquellen vom Verbot im Rundschreiben nicht ausgenommen? Dadurch wäre viel Unmut verhindert, und für die Bezüger von Wasser zum vorneherein eine klare Situation geschaffen worden.

Die Kommunikation von 2009 war zugegebenermassen nicht optimal. Der Inhalt des Briefes war lückenhaft.

Den Nutzniessern einer Bewilligung zur Wasserentnahme, die sich über die meteorologische Entwicklung und den Stand der Pumpmöglichkeiten informieren wollten, stand ab dem 22. August 2009 ein Telefonbeantworter zur Verfügung. Die Erläuterungen auf dem Telefonbeantworter waren ausführlicher als das Schreiben, was den Eindruck widersprüchlicher Aussagen erwecken und so Verwirrung stiften konnte. Der Telefonbeantworter erlaubt es, rasch zu reagieren und zu informieren. Die auf dem Band aufgenommene Durchsage wurde denn auch am Freitag, 28. August 2009, infolge verschiedener Rückmeldungen angepasst, um alle Unklarheiten zu beseitigen. In Zukunft werden die staatlichen Dienststellen besser kommunizieren und darauf achten müssen, dass sämtliche Mitteilungen kohärent und vollständig sind.

Was sieht der Staatsrat vor, damit das Gespräch und die Zusammenarbeit zwischen Wasserbauamt, den Landwirten und Gemüsebauern und andern Involvierten endlich respektvoller, fruchtbarerer und effizienter gestaltet werden könnte? Ist er bereit zu veranlassen, dass in Zukunft Vertreter der Gemüseproduktion im Seebezirk für Entscheidfindungen in die beratende Kommission aufgenommen werden?

Die Nutzungsarten und Funktionen der Fliessgewässer sind äussert verschiedenartig. Fliessgewässer sind in erster Linie natürliche Lebensräume für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt. Fliessgewässer sind eine Nahrungsquelle für Flora, Fauna und Mensch. Oberirdische Gewässer werden auch wirtschaftlich genutzt, unter anderem für die Stromerzeugung, für die Bewässerung der Felder oder für die Kühlung von Industrieanlagen. Die Fliessgewässer und ihre Ufer sind ein beliebtes Ziel für Freizeitbetätigungen. Und schliesslich werden Fliessgewässer benutzt, um Kühl- und Abwasser abzuleiten.

Bevor Wasserentnahmen aus Fliessgewässern verboten werden können, muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Die Weisung vom 9. Juni 2006 sieht die Bildung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der staatlichen Dienststellen vor, die sich mit der Verwaltung und Koordination der Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern befassen. In dieser Weisung ist formell keine Anhörung von Privatpersonen oder Berufsorganisationen vorgesehen. Würde eine solche Anhörung durchgeführt, müssten allen Interessierten des

Kantons (z.B. Verband der freiburgischen Fischereivereine, Gemüseproduzentenvereinigung, Abwasserverbände usw.) die Möglichkeiten gegeben werden, sich zu äussern. Da das Verbot von Wasserentnahmen sehr rasch nach der Feststellung der Unterschreitung der Restwassermengen ausgesprochen werden muss, bleibt keine Zeit, ein solches Verfahren durchzuführen. Es scheint somit zweckmässiger zu sein, sich bei einem Verbot von Wasserentnahmen auf die Meinung der Arbeitsgruppe zu stützen, die im Übrigen die Aufgaben hat, sämtliche bestehenden Interessen zu berücksichtigen.

Eine Anhörung der betroffenen Kreise, zu denen beispielsweise die Gemüseproduzentenvereinigung gehört, ist durchaus denkbar, doch müsste sie in einer deutlich früheren Phase erfolgen. So könnten etwa die staatlichen Dienststellen zusammen mit den Landwirten Notfallpläne ausarbeiten, in denen festgelegt würde, wie die Wasserentnahmen bei Trockenheit räumlich und zeitlich koordiniert und begrenzt werden sollen. Auf der Grundlage einer solchen Planung könnten die Ausnahmen zum Verbot von Wasserentnahmen zügig für eine ganze Region bewilligt werden, wodurch die staatlichen Dienststellen im Falle einer Krisensituation erst noch entlastet würden. Es könnten auch andere Verbesserungen am derzeitigen Verfahren in Betracht gezogen werden.

3. Schlussfolgerung

Der Staatsrat ersucht die Arbeitsgruppe, das aktuelle Verfahren zur Bewältigung von Trockenheitsperioden gestützt auf die Erfahrungen von 2009 und den vorangegangenen Jahren einer Prüfung zu unterziehen. Der Staatsrat will, dass ein Kommunikationskonzept erstellt wird, damit die betroffenen Personen so schnell wie möglich über ein allfälliges Verbot von Wasserentnahmen unterrichtet werden. Die Erläuterungen müssen vollständig sein – namentlich in Bezug auf die Rechte der Nutzniesser – und die permanenten Ausnahmebewilligungen müssen systematisch in Erinnerung gerufen werden. Die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen, die in der Weisung vom 9. Juni 2006 vorgesehen ist, erfordert ein grosses Engagement des Staatspersonals in Krisensituationen.

Die Arbeitsgruppe wird ausserdem ersucht, Lösungen für eine Vereinfachung der Verfahren zu erwägen. Eine solche Lösung könnte beispielsweise in der Ausarbeitung von Notfallplänen oder in der Planung des landwirtschaftlichen Wasserbedarfs aufgrund einer Kurzstudie der empfindlichen Anbauflächen pro Fliessgewässer bestehen. Auf diese Weise könnten Krisensituationen besser antizipiert werden. Abschliessend sei noch festgehalten, dass sich der Staat nicht damit begnügt, Verbote auszusprechen. So hat er verschiedene nachhaltige Anlagen, die zusammen mehrere Tausend Hektaren abdecken, mit über drei Millionen Franken subventioniert.

Freiburg, den 24. November 2009